

Gleichstellungsstelle für Frauen an der Universität Oldenburg

1. Die Universität ist verpflichtet, auf die Beseitigung der für die weiblichen Mitglieder und Angehörigen bestehenden Nachteile (§ 2.2 HRG) hinzuwirken. Diese Verpflichtung betrifft alle Organisationseinheiten und Organe der Hochschule; sie wird durch die vom Senat am 3. und 10. Dezember 1986 verabschiedeten "Richtlinien zur Gleichstellung der Frauen an der Universität Oldenburg" (und durch weitere Richtlinien zur Frauenförderung an der Universität Oldenburg) konkretisiert.

Diesem Auftrag und der Umsetzung insbesondere der Punkte 9 und 10 der "Richtlinien zur Gleichstellung der Frauen an der Universität Oldenburg" dienen die Gleichstellungsstelle für Frauen an der Universität Oldenburg und die Wahl einer Frauenbeauftragten der Universität.

Die Mitglieder der Gleichstellungsstelle und die Frauenbeauftragte wird darauf hin, daß sich die Organisationseinheiten und Organe der Universität um die Gleichstellung der Frauen bemühen. Sie achten darauf, daß die "Richtlinien" und weitere vom Senat zu beschließenden Richtlinien zur Frauenförderung umgesetzt werden.

2. Die Gleichstellungsstelle für Frauen an der Universität Oldenburg setzt sich zusammen aus

- der Frauenbeauftragten der Universität,
- einer Vertreterin des Bereichs, der nicht die Frauenbeauftragte stellt,
- der Vertreterin aus der Gruppe der Studentinnen.

3. Für die Mitglieder der Gleichstellungsstelle für Frauen an der Universität Oldenburg werden Regelungen zur dienstlichen Freistellung und Vergütungen vorgesehen.

1. Die Frauenbeauftragte der Universität Oldenburg.

Vorgesehen ist die Beantragung einer Stelle. Solange der Universität keine Stelle zur Verfügung steht, wird die Frauenbeauftragte der Universität entsprechend der Inanspruchnahme ihrer Tätigkeit von ihren sonstigen Dienstverpflichtungen entlastet (50 % der regelmäßigen Dienst- und Arbeitszeit). Der Präsident wird beauftragt, entsprechende Vertretungsmittel bereitzustellen.

Eine Frau aus dem Wissenschaftsbereich oder aus dem Technischen- und Verwaltungsdienst kann gewählt werden.

2. Die Vertreterin des Bereichs, der nicht die Frauenbeauftragte der Universität Oldenburg stellt.

Sie ist entsprechend der Inanspruchnahme ihrer Tätigkeit von ihren sonstigen Dienstverpflichtungen zu entlasten (mindestens ein Drittel der regelmäßigen Dienst- und Arbeitszeit). Der Präsident wird beauftragt, entsprechende Vertretungsmittel bereitzustellen.

3. Die Vertreterin aus der Gruppe der Studentinnen.

Der Senat hält eine Aufwandsentschädigung für die studentische Vertreterin für angemessen und wird entsprechende Mittel für den Landeshaushalt beantragen.

.....

- 2 -

4. Die Mitglieder der Gleichstellungsstelle und die Frauenbeauftragten der Fachbereiche und weiteren Einrichtungen sind für die Belange aller an der Universität Oldenburg beschäftigten und studierenden Frauen zuständig. Sie arbeiten mit dem Ziel zusammen, Benachteiligungen und Diskriminierungen von Frauen an der Universität abzubauen und zu verhindern. Die Frauenbeauftragte wird vom Senat für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

5. Die Frauenbeauftragte der Universität Oldenburg

- achtet darauf, daß die "Richtlinien" und weitere vom Senat beschlossene Richtlinien zur Frauenförderung verwirklicht werden; sie kann darüber hinaus eigene Vorschläge machen und koordiniert entsprechende Bemühungen und Initiativen;

- entwickelt und koordiniert Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitssituation;

- entwickelt und koordiniert Vorschläge zur Verbesserung der Studiensituation von weiblichen Universitätsmitgliedern und Angehörigen;

- nimmt Beschwerden weiblicher Universitätsmitglieder und Angehöriger, die glauben, aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert zu werden, entgegen, geht ihnen nach und bemüht sich um Abhilfe;

- entwickelt und koordiniert Verbesserungsvorschläge für die Betreuung von Kindern von Universitätsmitgliedern und Angehörigen während ihrer Tätigkeit an der Hochschule.

Die Frauenbeauftragte berichtet jährlich dem Senat über die Situation der weiblichen Mitglieder und Angehörigen der Universität. Sie legt dem Senat am Ende ihrer Amtszeit einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor. Wenn es erforderlich erscheint, kann ihre Aufgabenbestimmung präzisiert werden.

6. Die Frauenbeauftragte arbeitet mit den Organisationseinheiten und Organen der Universität Oldenburg zusammen. Darüber hinaus bemüht sie sich um Zusammenarbeit mit den kommunalen Frauenbeauftragten, den Landesfrauenbeauftragten sowie mit Frauengruppen und Initiativen.

Ein dazu von den Mitgliedern der Demokratischen Hochschule angekündigtes Sondervotum wird als Anlage beigelegt.

Handwritten notes and signatures:
 A. D. H. 11.10.87
 U. 11.10.87
 H. 11.10.87

senat
7.5.87

Sondervotum der Demokratischen Hochschule zu TOP 3 Drs. S 100/87
der Senatssitzung am 6.5.87

Die Vertreter der DH im Senat halten eine Förderung von Frauen im Wissenschaftsbereich für erforderlich und sinnvoll. Sie bedauern angesichts der Bedeutung dieser Aufgabe, daß ein einheitliches Votum des Senats an dem Willen der Mehrheit scheiterte. Die mehrheitlich beschlossenen Maßnahmen sind der Sache abträglich.

1. Die DH kann der Umsetzung von Richtlinien, die sie in wesentlichen Punkten für schädlich hält (vgl. Sondervotum Fooker, Hamann, Laucken, Ruth zu TOP 3 der Senatssitzung vom 10.12.86), nicht zustimmen.
2. Die Wahl von drei Frauenbeauftragten in einer zentralen "Gleichstellungsstelle für Frauen an der Universität Oldenburg" und 11 Frauenbeauftragten in den Fachbereichen bedeutet eine Überbürokratisierung, die sich kontraproduktiv auswirken muß.
3. Die beabsichtigte Freistellung der Frauenbeauftragten von ihren sonstigen Dienstverpflichtungen geht zu Lasten des Lehr- und Forschungsbetriebs einschließlich der dazu benötigten Dienstleistungen an einer Universität, deren Ressourcenknappheit von der Hochschulleitung und allen Mitgliedern des Senats seit Jahren ständig beklagt wird. Angesichts der bevorstehenden erheblichen Stellen- und Mittelkürzungen erscheint sie besonders unverständlich.
4. Der Modus der Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Vertreterin stellt nicht hinreichend sicher, daß das gesetzliche Prärogativ der Professoren in Forschung und Lehre gewahrt ist, soweit die Frauenbeauftragte zu Berufungsangelegenheiten Stellung nehmen kann.
5. Die ungenügende Vorbereitung der Drs. S 100/87 und der Abbruch der inhaltlichen Diskussion durch Mehrheitsentscheidung hat eine inhaltliche Auseinandersetzung verhindert. Es wurde nicht einmal versucht, einen tragfähigen Konsens zu erreichen.

M. Pohl J.K. Hinz
Wolff ger. U. Laucken

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst Postfach 2 61 3000 Hannover 1

Universität Oldenburg

2900 Oldenburg

Vv Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)
Mm Zeichen
1012 - 142/9/4

☎ (05 11)
Bearbeiter
120-8712
Hannover
07.05.1987
Vermittlung
120-1

Genehmigung der Ordnung für das Zentrum für Hochschulsport
Bezug: Ihr Bericht vom 23.10.1986 - V6 - 7/03/13 - Schr/Gru -

Hiermit genehmige ich gemäß § 77 Abs. 1 und 4 Nr. 2 NHG die Ordnung für das Zentrum für Hochschulsport mit folgenden Maßgaben:

1. In § 2 Abs. 2 ist am Satzende der Punkt durch einen Doppelpunkt zu ersetzen (redakt. Änderung).
2. In § 2 Abs. 6 ist das Wort "Hilfskräften" durch das Wort "Hilfskräfte" zu ersetzen (redakt. Änderung).

Gemäß § 77 Abs. 8 Satz 2 NHG ist die Ordnung einschließlich meiner Genehmigung i. d. Fassung der Maßgaben hochschulöffentlich bekanntzumachen. Den Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung bitte ich mir mitzuteilen.

Im Auftrage

Fürstenberg



Eeglaubt:

Peters
Kanzleileiter

Demographiebüro
Postanschrift 14
Hannover

Telefon
9 22 408
122 408 mms d

Telefax
05 11/20-88 42

Postanschrift
Postanschrift 14
3000 Hannover 1

Überweisung an Niedersächsische Landesregierung Hannover
Konto-Nr. 250 0150 7 Landesbank Hannover (BLZ 250 000 00)
Konto-Nr. 50 150 371 Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 50 104 0000 Han (BLZ 250 000 10)